

Straßenreinigungssatzung

§1

Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören auch Bundes- und Landesstraßen.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.
4. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis 1,5 m Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen sowie das Schneeräumen und Streuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.

§2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Ziltendorf wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt, mit Ausnahme der im Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Ziltendorf, als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf, aufgeführten Fahrbahnen. Das Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Ziltendorf ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Alle Straßen, deren Reinigung den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt wurde, sind einmal monatlich, in den Monaten September bis November einmal wöchentlich, zu reinigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Dabei sind Anlieger sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne der Nummer 7 erschlossen sind.
2. Eine Änderung der Straßenbezeichnung entbindet nicht von der Reinigungspflicht.
3. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
4. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzende Grundstücksseiten bzw. –flächen.
5. Soweit das Straßenreinigungsverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei dem Anlieger.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt an die Grundstücksgrenze heran, möglich ist, unabhängig vom tatsächlichen Eingang zum Grundstück, und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die von der Gemeinde zu reinigenden Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage 1 dieser Satzung angefügt ist, aufgeführt. Die Reinigung erfolgt einmal monatlich in den Monaten April bis September.
2. Fahrbahnen und Gehwege sind durch die Verpflichteten nur werktags bis spätestens 19.00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub oder sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
3. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§4

Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Nummer 5

1. Soweit der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege bis an den Gehweg heran und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite (die der regelmäßigen Gehwegbenutzung genügt) von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten.
4. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Rückenauflauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
5. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

6. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
7. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
8. Der Schnee ist auf dem Rand des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fährverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
9. Auf den Fahrbahnen der Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, ist der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Nummer 2 bis 8 durchzuführen. Eine Mindestdurchfahrbreite von 3 m ist zu gewährleisten.

§5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Fahrbahnen von öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung für alle gemäß § 2 Nummer 6 und 7 erschlossenen Grundstücke.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 1 Nummer 3 in Verbindung mit 3 § dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt
 - b) entgegen § 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt
 - c) entgegen § 3 Nummer 3 Satz 4 dieser Satzung Kehrriecht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt
 - d) entgegen § 3 Nummer 3 Satz 5 dieser Satzung Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt
 - e) entgegen § 4 Nummer 8 Satz 3 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Euro 2.500,00 geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Nr. 15 und Absatz 3 BbgStrG ist der Amtsdirektor des Amtes Brieskow-Finkenheerd.

§7 In-Kraft-Treten

1. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf in der Fassung vom 05.10.2004 außer Kraft.



Brieskow-Finkenheerd, den 6. Dezember 2011
D. Busse Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 06.12.2011

In den nachfolgend aufgeführten Straßen werden die Fahrbahnen durch die Gemeinde gereinigt:

Frankfurter Straße Gubener Straße
Müllroser Straße (Kreuzung Frankfurter Straße bis Kreuzung B 112) Oderstraße

In den nachfolgend aufgeführten Straßen wird die Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde durchgeführt:

Am Sandberg
Auenblick
Bahnhofstraße
Bergstraße
Dorfstraße (GT Aurith)
Feldstraße (GT Ernst-Thälmann-Siedlung)
Frankfurter Straße
Gärtenstraße
Gärtnerstraße (GT Ernst-Thälmann-Siedlung)
Gorreweg
Gubener Straße
Gewerbegebiet Kiesberg
Heuweg
Kirchstraße
Klosterweg
Lindenstraße (GT Ernst-Thälmann-Siedlung)
Lindower Straße
Mittelstraße
Mühlenweg
Müllroser Straße
Neue Straße
Oderstraße

Parkstraße (GT Ernst-Thälmann-Siedlung)
Schulstraße
Siedlerstraße
Uferstraße
Weinbergstraße (Kreuzung Klosterweg bis Ende Grundstück Haus Nr. 7)
Wiesenauer Straße (Kreuzung Oderstraße bis Ende Grundstück Haus Nr. 24)
Zur Aue
Zum Waldsee

(zum Beschluss ZI-12/2011 -öff - Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Oktober 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202,207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GFBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17 S. 12) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung Ziltendorf in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Straßenreinigungsgebührensatzung

§ 1

Gebührentatbestand

1. Die Gemeinde Ziltendorf erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4,6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
2. Den Kostenanteil von mindestens 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Anzahl der Reinigungen, sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu treffen § 3 und § 4 der Straßenreinigungssatzung.
 2. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinteranlieger). Das Gleiche gilt für ein durch vermittelnde Zuwegung von der Straße erschlossenes Grundstück. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
 3. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
 4. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach § 2 Nummern 1. und 2. werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- Auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beträgt die die Benutzungsgebühr für die Reinigung je Meter Grundstücksseite (§ 2 Nummern 1. Bis 3.) jährlich.:

2007: 0,24 €/m	(1.452,00 € / 4.600 m * 75%)
2008: 0,26 €/m	(1.584,00 € / 4.600 m * 75%)
2009: 0,26 €/m	(1.584,00 € / 4.600 m * 75%)
2010: 0,22 €/m	(1.489,74 € / 5.198 m * 75%)

Die Gebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt je Frontmeter Grundstücksseite:

2007: 0,24 €/m	(9.442,80 € / 30.076 m * 75%)
2008: 0,26 €/m	(10.299,01 € / 30.076 m * 75%)
2009: 0,27 €/m	(10.756,30 € / 30.076 m * 75%)
2010: 0,37 €/m	(17.497,09 € / 35.518 m * 75%)

5. Liegt ein Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 an mehr als zwei durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen, kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung in Höhe von 30 v. H. auf die zweite und dritte Straße ermittelte Frontlänge gewährt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats Gebührenschuldner.
4. Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für mehr als drei Monate eingeschränkt bzw. für mehr als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht ein Anspruch auf anteilige Gebührenminderung.
3. Für Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern, wird im Bescheid über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bestimmt, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt.
4. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.



Brieskow-Finkenheerd, den 6. Dezember 2011

Danny Busse Amtsdirektor